

**Satzung der Stadt Trier
über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag
für die Betreuung in Kindertagespflege**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. i. S. 1163) und des Kindertagesstättengesetzes von Rheinland-Pfalz (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII i.V. mit KitaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter einem Jahr und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen des KitaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen gem.§ 23 Abs. 3 SGB VIII erbracht.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 Abs. 1 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Bildung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(4) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben sowie Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(5) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(6) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistungen ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Sie umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Leistungen nach a) und b) werden in einer Regelleistung zusammen gefasst. Von der Regelleistung entfallen auf den Sachanteil 30 % und auf die Förderleistung 70 %.

(3) Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf, der durch nachgewiesenen Pflegeaufwand begründet wird, beträgt die Regelleistung 150 %.

(4) Bei Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen pro Jahr weitergewährt. Urlaubszeiten sind mit den Eltern abzusprechen und dem Jugendamt frühzeitig mitzuteilen.

(5) Bei Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung für bis zu 2 aufeinanderfolgende Wochen weitergeleistet.

(6) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII nicht vorliegen – in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

(7) Wird die Betreuung in Kindertagespflege

- a) nicht angeboten, weil die Kindertagespflegeperson rechtlich verpflichtend unter Quarantäne steht oder hinsichtlich der Betreuung mit einem Tätigkeitsverbot aus Gründen des Infektionsschutzes belegt wird oder

- b) aufgrund objektiv nachvollziehbarer Risikoabwägung infolge höherer Gewalt (z.B. Pandemie) nicht von den Leistungsempfängern in Anspruch genommen,

so wird die laufende Geldleistung für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen weitergewährt. Die Förderung setzt voraus, dass die Tagespflegeperson

- a) nicht durch eigenes Verschulden unter Quarantäne steht oder mit einem Tätigkeitsverbot aus Gründen des Infektionsschutzes belegt wird (z.B. Rückkehr aus einem Gebiet, welches bereits bei Einreise als Risikogebiet eingestuft war) sowie

- b) keine vorrangigen Leistungsansprüche geltend machen kann und sie die Betreuungsleistung tatsächlich weiter anbieten möchte.

§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

(1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.

(2) Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfanges (täglicher Betreuungszeit).

(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII.

(4) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus den Tabellen A1 und A2 die Bestandteil dieser Satzung sind.

(5) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (Beendigung der Kindertagespflege).

(3) Ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII wird nicht erhoben, wenn ein Kind vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes in einer Kindertagesstätte nicht entsprochen werden kann. Hier gilt die Regelung über Beitragsfreiheit nach dem KitaG analog.

(4) Darf die Kindertagespflegeperson aufgrund einer rechtlich verpflichtenden Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes die vereinbarte Betreuungsleistung nicht erbringen, so entfällt die Kostenbeitragspflicht für den jeweiligen Zeitraum der Untersagung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2016 außer Kraft.

Trier, den

Wolfram Leibe
Oberbürgermeister

Anlagen:

Tabelle A1 und Tabelle A2 zur Höhe des Kostenbeitrages für den Zeitraum ab dem 01.01.2021

Tabelle A 1

Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 1 Elternteil im Haushalt und			Monatlicher Kostenbeitrag für einen Betreuungsumfang von:								
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	unter 5 Stunden	5 - 9 Stunden	10 - 14 Stunden	15 - 19 Stunden	20 - 24 Stunden	25 - 29 Stunden	30 - 34 Stunden	35 - 40 Stunden	
bis											
1.498 €	1.856 €	2.215 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
1.673 €	2.081 €	2.490 €	5 €	10 €	15 €	20 €	24 €	29 €	34 €	39 €	
1.848 €	2.306 €	2.765 €	10 €	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	68 €	78 €	
2.023 €	2.531 €	3.040 €	15 €	29 €	44 €	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €	
2.198 €	2.756 €	3.315 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	
2.373 €	2.981 €	3.590 €	24 €	49 €	73 €	98 €	122 €	146 €	171 €	195 €	
2.548 €	3.206 €	3.865 €	29 €	59 €	88 €	117 €	146 €	176 €	205 €	234 €	
2.723 €	3.431 €	4.140 €	34 €	68 €	102 €	137 €	171 €	205 €	239 €	273 €	
2.898 €	3.656 €	4.415 €	39 €	78 €	117 €	156 €	195 €	234 €	273 €	312 €	
3.073 €	3.881 €	4.690 €	44 €	88 €	132 €	176 €	219 €	263 €	307 €	351 €	
3.248 €	4.106 €	4.965 €	49 €	98 €	146 €	195 €	244 €	293 €	341 €	390 €	
3.423 €	4.331 €	5.240 €	54 €	107 €	161 €	215 €	268 €	322 €	375 €	429 €	
3.598 €	4.556 €	5.515 €	59 €	117 €	176 €	234 €	293 €	351 €	410 €	468 €	
3.773 €	4.781 €	5.790 €	63 €	127 €	190 €	254 €	317 €	380 €	444 €	507 €	
3.948 €	5.006 €	6.065 €	68 €	137 €	205 €	273 €	341 €	410 €	478 €	546 €	

Tabelle A 2

Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 2 Elternteilen im Haushalt und			Monatlicher Kostenbeitrag für einen Betreuungsumfang von:								
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	unter 5 Stunden	5 - 9 Stunden	10 - 14 Stunden	15 - 19 Stunden	20 - 24 Stunden	25 - 29 Stunden	30 - 34 Stunden	35 - 40 Stunden	
bis											
1.856 €	2.215 €	2.579 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
2.031 €	2.440 €	2.854 €	5 €	10 €	15 €	20 €	24 €	29 €	34 €	39 €	
2.206 €	2.665 €	3.129 €	10 €	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	68 €	78 €	
2.381 €	2.890 €	3.404 €	15 €	29 €	44 €	59 €	73 €	88 €	102 €	117 €	
2.556 €	3.115 €	3.679 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	
2.731 €	3.340 €	3.954 €	24 €	49 €	73 €	98 €	122 €	146 €	171 €	195 €	
2.906 €	3.565 €	4.229 €	29 €	59 €	88 €	117 €	146 €	176 €	205 €	234 €	
3.081 €	3.790 €	4.504 €	34 €	68 €	102 €	137 €	171 €	205 €	239 €	273 €	
3.256 €	4.015 €	4.779 €	39 €	78 €	117 €	156 €	195 €	234 €	273 €	312 €	
3.431 €	4.240 €	5.054 €	44 €	88 €	132 €	176 €	219 €	263 €	307 €	351 €	
3.606 €	4.465 €	5.329 €	49 €	98 €	146 €	195 €	244 €	293 €	341 €	390 €	
3.781 €	4.690 €	5.604 €	54 €	107 €	161 €	215 €	268 €	322 €	375 €	429 €	
3.956 €	4.915 €	5.879 €	59 €	117 €	176 €	234 €	293 €	351 €	410 €	468 €	
4.131 €	5.140 €	6.154 €	63 €	127 €	190 €	254 €	317 €	380 €	444 €	507 €	
4.306 €	5.365 €	6.429 €	68 €	137 €	205 €	273 €	341 €	410 €	478 €	546 €	